384 C16
C 16

Digitized by Google

384
C 16

Verhandlungen

über

die Gemeinde-Ordnung

für die

Rhein-Provinz.

Dritte Abtheilung,

die von dem Geh. Ober-Justiz-Rath Duesberg verfaßte Uebersicht der Kommunal-Verhältnisse in der Rhein-Provinz enthaltend.

Koninklijke Bibliotheek te 's Hage.

Berlin,
gedruckt bei A. W. Hayn.
1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der Kommunal-Verhältnisse in der Rhein-Provinz.

I. Regierungs-Bezirk Koblenz.

Der Regierungs-Bezirk von 104 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 459,429 Seelen *), zerfällt in 95 Bürgermeistereien und 967 Gemeinden. Ein Theil der letzteren umfaßt mehrere Katastral-Steuer-Gemeinden, deren Zahl sich auf 1001 beläuft. 1) Eintheilung in Bürgermeistereien und Gemeinden.

Der Regierungs-Bezirk enthält 25 Städte, unter denen jedoch nur 4 über 4000 Einwohner zählen (Koblenz, Kreuznach, Neuwied und Wetzlar). Mit Ausnahme der drei letzten Städte befinden sich alle übrigen mit Landgemeinden im Bürgermeisterei-Verbande. 2) Städte.

Die Landgemeinden bestehen, außer einigen stadtartigen Flecken, auf der rechten Rheinseite in dem Kreise Altenkirchen und in der Standesherrschaft Wied, mit Ausnahme der Aemter Ober-Altwied und Neuerburg, aus Kirchspielen, in diesen beiden, vormals Kurkölnischen Aemtern aus Honschaften und in dem übrigen Theile des Regierungs-Bezirks aber aus Dörfern und Weilern mit ihren Bännen (Gemarkungen). Die Kirchspiels-, Honschafts- und Dorfsbann-Gränzen sind von Alters her genau bestimmt, und werden von den Eingesessenen mit Eifersucht bewacht. 3) Landgemeinden.

Die Kirchspiele bestehen in der Standesherrschaft Wied aus Dörfern mit besonderen Kommunal-Interessen, und korporativen Rechten. Dies ist auch

*) Die Angaben der Bevölkerung sind aus den vom statistischen Büreau vorgelegten Uebersichten pro 1835 entnommen.

Digitized by Google

zum Theile im Kreise Altenkirchen der Fall; die meisten Kirchspiele bestehen aber hier, so wie die Honschaften in den vorerwähnten Aemtern Ober-Altwied und Neuerburg, aus einer großen Menge im Gebirge zerstreut liegender Besitzungen, welche meistens zu kleinen Ortschaften gruppirt sind. Letztere führen häufig den Namen „Höfe"; es finden sich indessen keine Spuren, welche mit Sicherheit darauf hinleiten, daß sie aus der Zerstückelung größerer Guts-Complexe entstanden sind. Die letztgedachten Kirchspiele schließen sich an ein oft nur wenige Häuser enthaltendes Kirchdorf an und theilen sich in Distrikte, welche auch den Namen von Gemeinen führen, jedoch nur polizeiliche Abtheilungen der Kirchspiels-Gemeinden sind. — Die Honschaften bilden ein geschlossenes Ganze ohne weitere Unterabtheilungen.

Die Banngränzen der Dörfer und Weiler umschließen überall die außer diesen Ortschaften einzeln gelegenen Besitzungen (Höfe, Mühlen ꝛc.), welche, soweit sie nicht Rittergüter waren, auch schon in der früheren Zeit mit den Dörfern ꝛc. zu Einer Gemeinde vereinigt gewesen sind.

Die Weiler sind Anfänge von Dörfern, hie und da aus der Zerstückelung größerer Güter entstanden. Sie sind von sehr ungleicher Größe; manche stehen den Dörfern nicht nach, andere sind dagegen sehr klein und zählen zuweilen nicht 20 Einwohner. Auch die unbedeutendsten Weiler haben nicht selten ein eigenes Kommunal-Vermögen und bilden eigene Gemeinden; es giebt Gemeinden, deren Bann nicht 200 Morgen groß ist. Dagegen kommen auch öfters Fälle vor, in denen mehrere Dörfer und Weiler von jeher zu Einer Gemeinde vereinigt gewesen sind. Da diese Ortschaften eine jede ihren eigenen Bann zu haben pflegen, so sind sie bei der Katastrirung als besondere Steuer-Gemeinden behandelt worden; hierin liegt der Grund, weshalb die Zahl der Katastral-Steuer-Gemeinden jene der politischen Gemeinden übersteigt.

Landwirthschaft (Acker- und Weinbau) ist überall die Hauptbeschäftigung der Landbewohner; Fabrikdörfer, wie im Bergischen, finden sich eben so wenig vor, als Fabrikstädte; dagegen bestehen besonders auf der rechten Rheinseite ansehnliche Berg-Hütten- und Hammerwerke; von Wichtigkeit sind die Schleif- und Mühlensteinbrüche im Kreise Mayen.

---

a) Rittergüter.

Im ganzen Regierungsbezirk sind nur 37 Rittergüter (9 auf der rechten Rheinseite) welche im Durchschnitte ein jedes 179 Thlr. Grundsteuer und zusammen ungefähr 1⅞ Procent der Gesammt-Grundsteuer des Regierungs-Bezirks entrichten.

Die Rittergüter sind nicht durch geschlossene Feldmarken von den Landgemeinden, mit denen sie jetzt in Einem Verbande stehen, abgesondert, sondern liegen im Gemenge mit den übrigen Grundstücken des Gemeinde-Bannes. — Sie werden meistens durch Parzellar-Verpachtung benutzt; die Gräflich

Digitized by Google

von Waldbott-Baſſenheimſchen Beſitzungen von ungefähr 800 Morgen Acker ſind faſt die einzigen von größerer Bedeutung, welche zur Zeit von dem Eigenthümer ſelbſt bewirthſchaftet werden.

---

5) Aeltere Verfaſſung

a) Städte.

Ueber die ältere Verfaſſung der Städte, unter denen Wetzlar reichsfrei war, iſt nichts beſonderes zu bemerken, da ſolche in ihrem Grund-Typus überall gleich war.

b) Landgemeinden.

Die frühere Landgemeinden-Verfaſſung beruhte größtentheils auf Herkommen. In den Landesgeſetzen der verſchiedenen Territorien, aus welchen der Regierungsbezirk zuſammen geſetzt iſt, finden ſich nur Anordnungen über einzelne Gegenſtände des Kommunal-Weſens; die Naſſau-Weilburgſche Inſtruction für die Schultheißen, Meier und Bürgermeiſter vom 1. September 1772 iſt die einzige Verordnung, aus welcher die Landgemeinden-Verfaſſung im Ganzen zu überſehen iſt. Bei der Verſchiedenheit der Landes-Verfaſſung in den vormaligen 39 Territorien des Regierungs-Bezirkes konnte auch die Landgemeinde-Verfaſſung ſich nicht gleichförmig ausbilden; die Verſchiedenheiten, welche hierbei vorkommen, können jedoch nur als Modifikationen angeſehen werden. Im Allgemeinen war die Verfaſſung folgende: das platte Land war in Aemter abgetheilt, welche ein jedes mehrere Gemeinden umfaßte. In den ehemals Kurkölniſchen Landestheilen beſtanden, neben den Aemtern, Unterherrſchaften, welche in einem den jetzigen Standesherrſchaften analogen Verhältniſſe ſich befanden. In dieſen Herrſchaften, ſo wie in den unmittelbar landesherrlichen Gebieten, wurde die Lokal-Verwaltung durch Behörden geleitet, welche den Titel „Amt" führten und eine kombinirte Juſtiz-Polizei- und Finanzſtelle bildeten.

Das Amt war die zunächſt vorgeſetzte Behörde der Gemeinden, welche, wie oben bemerkt, theils aus Kirchſpielen, theils aus Honſchaften und theils aus Dörfern und Weilern beſtanden.

aa) Kirchſpiele.

Der Vorſtand des Kirchſpiels war ein Kirchſpiels-Schultheiß, welchem Schöffen oder Geſchworne zur Seite ſtanden.

Für die Dörfer, ſo wie für die Kirchſpiels-Abtheilungen waren beſondere Vorſteher unter dem Titel „Ortsbürgermeiſter" angeordnet. In der oberen Grafſchaft Wied (Wied-Runkel) wurde die Erhebung und Verrechnung der Gemeinde-Einkünfte in jedem Dorfe durch einen beſonderen Beamten, unter dem Namen „Heimbürge", und die Veranlagung der öffentlichen Abgaben und die Berichtigung der Hebe-Regiſter durch die jetzt noch beſtehenden Feld-Gerichte beſorgt. Die Kirchſpiels- und Gemeinde-Beamten wurden von dem Amte aus den angeſehenſten Eingeſeſſenen gewöhnlich nur auf eine gewiſſe Zeit ernannt. Zu allen wichtigeren Gemeinde-Angelegenheiten mußte die Zuſtimmung der Gemeinde-Mitglieder, welche ſich auf das Geläute der Bauerglocke verſammelten, eingeholt werden. Den Gemeinde-Mitgliedern wurde auch die Kirchſpiels- und Dorfs-Rechnung vorgelegt. Die Gemeinde-Verwaltung ſtand

Digitized by Google

unter der Aufsicht und Leitung des Amtes, ohne dessen Genehmigung nichts von Wichtigkeit unternommen werden durfte. Zur Veräußerung von Gemeinde-Gütern und zur Kontrahirung von Schulden war die Zustimmung der höheren Landesbehörden erforderlich. Die Kirchspiels-, so wie die Dorfs-Rechnung wurde von dem Amte abgenommen; die Decharge war in der Grafschaft Altenkirchen der Landes-Regierung vorbehalten.

Die Gemeinde-Eingesessenen theilten sich in Gemeinsmänner, auch Bürger genannt, und in Beisassen. Die Aufnahme neuer Eingesessenen hing von der Erlaubniß des Amtes ab, welches dieserhalb zuvörderst die Gemeinde-Behörden zu vernehmen hatte.

Die neu eintretenden Gemeinde-Mitglieder mußten durch Erlegung eines Bürger- und Einzugs-Geldes sich in die Gemeinde-Nutzungen einkaufen. Die Beisassen hatten an den Gemeinde-Nutzungen keinen Antheil, trugen dagegen, außer einem Schutzgelde, zu den Gemeinde-Lasten nicht bei. In der Grafschaft Altenkirchen beruhte das Gemeinde-Recht auf einem dazu berechtigten Hause. — Dasselbe konnte in zwei Theile getheilt und zur einen Hälfte auf ein anderes Haus übertragen werden. — Wer ein Haus neu erbaute, erlangte das Gemeinde-Recht nur durch besonderen Einkauf. — Dem Gemeinde-Recht stand die Verpflichtung zur Tragung aller Gemeinde-Lasten gegenüber.

bb) Honschaften.

In den Honschaften wurde die Gemeinde-Verwaltung durch einen Vorsteher, auch Honne genannt, unter Mitwirkung von Schöffen geführt. — Die innere Einrichtung und das Verhältniß zu der Staatsbehörde war im Wesentlichen eben so gestaltet, wie in den Kirchspielen; die in letzteren vorkommenden Abtheilungen mit besonderen Vorständen fanden in den Honschaften nicht statt. — Nach den Kurkölnischen Landesgesetzen mußten Ausländer zum Behuf ihrer Aufnahme in die Gemeinde ein disponibles Vermögen von 150 Reichsgulden nachweisen.

cc) Dörfer und Weiler.

Der Vorstand der Dörfer und Weiler war ein Bürgermeister (auch Schultheiß und Meier genannt), welcher aus den Eingesessenen, häufig nach einem gewissen Turnus, vom Amte ernannt wurde.

Demselben waren in der Regel einige Beistände zugeordnet, welche den Titel „Gemeins-Vorsteher" oder „Geschworene" führten.

Das Verhältniß des Vorstandes zu der Gemeinde und zu der Staatsbehörde war im Uebrigen mit Modifikationen, welche nach der Oertlichkeit wechselten, dasselbe, wie bei den Kirchspielen.

Im Kurtrierschen war nicht nur zur Kontrahirung von Gemeinde-Schulden und zur Veräußerung von Gemeinde-Gütern, sondern auch zu Gemeinde-Umlagen der landesherrliche Konsens erforderlich, und es mußte deshalb an den Kurfürstlichen Hofrath berichtet werden.

Die Gemeinde-Eingesessenen theilten sich in Bürger oder Gemeinsmänner und in Hintersassen. Die Gemeinsmänner waren Voll- oder Halbbürger, je nachdem sie ein volles oder halbes Gespann hielten; hiernach richtete

Digitized by Google

ſich auch an mehreren Orten die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen. Die Hinterſaſſen waren nur zur Weide berechtigt. Wegen der Aufnahme in die Gemeinde, und wegen des Einzugs-Geldes fanden gleiche Verhältniſſe ſtatt, wie bei den Kirchſpielen. Im Erzſtifte Trier durften Auswärtige nicht anders in die Gemeinden aufgenommen werden, als wenn ſie ein Vermögen von 200 Gulden nachwieſen, wobei ein Handwerk mit 50 Gulden in Anſchlag kam.

e) Rittergüter.

Die Rittergüter, von welchen jedoch einige dieſe Eigenſchaft erſt neuerlich durch beſondere Verleihung erlangt haben, waren vormals entweder reichsritterſchaftliche Beſitzungen oder Unterherrenſchaften oder landſäſſige Rittergüter. Die erſten kamen hauptſächlich im Trierſchen, wo die Ritterſchaft durch den Vergleich vom 2. Juli 1729 als reichsfrei anerkannt war, die zweiten hingegen im Kurkölniſchen vor, letztere ſtanden zu den Gemeinden in dem Verhältniſſe einer Standesherrſchaft. Die landſäſſigen Rittergüter waren von dem Gemeinde-Verbande eximirt, hatten aber als ſolche keine beſonderen politiſchen Rechte über die Gemeinen; in dem Oſtrheiniſchen Theile, wo die älteren Verhältniſſe ſich noch erhalten haben, finden ſich daher auch keine Rittergüter, welchen die Gerichtsbarkeit und Polizei oder ſonſt die Rechte einer Guts-Obrigkeit, wie ſolche in den öſtlichen Provinzen vorkommen, zuſtänden. Im Einzelnen ſind übrigens die Verhältniſſe auf der linken Rheinſeite ſo verdunkelt, daß auch von alten ortskundigen Perſonen keine befriedigende Auskunft zu erlangen iſt.

---

6) Jetzige Verfaſſung.

a) auf der linken Rheinſeite.

Auf der linken Rheinſeite beſteht die Gemeinde-Verfaſſung im Weſentlichen noch ſo, wie ſie unter der franzöſiſchen Herrſchaft im Rhein- und Moſel-Departement, welches faſt ganz dem Regierungs-Bezirke Koblenz einverleibt worden, eingerichtet iſt. Dieſelbe iſt für Stadt und Land gleich, und kennt keine Exemtion vom Gemeinde-Verbande. Nach den Beſtimmungen über die Munizipalitäten in dem Geſetze vom 28. Pluviose VIII. ſollte jede Gemeinde eine eigene Mairie bilden; abweichend hiervon ſind aber hier durch die franzöſiſchen Behörden faſt allgemein mehrere Stadt- und Landgemeinden zu einer Mairie verbunden worden und dadurch Geſammt-Gemeinden entſtanden, welche jetzt den Namen „Bürgermeiſtereien“ führen.

In dem Beſtande der urſprünglichen Gemeinden iſt hierbei keine Aenderung vorgenommen worden; es finden ſich jedoch einzelne Ausnahmen, namentlich im Kreiſe Adenau. Die Bürgermeiſtereien bilden allein einen politiſchen Körper; die Gemeinden erſcheinen darin nur als Unterabtheilungen ohne eigene Verwaltung und Vertretung, in Anſehung ihres Vermögens oder Haushalts ſind ſie aber getrennt geblieben.

Entſtehen unter den Gemeinden oder Sectionen der Bürgermeiſterei Rechtsſtreitigkeiten über ihre ſpeciellen Intereſſen, ſo wird die Sache nach dem

Digitized by Google

in dem Gesetze vom 24. Germinal XI. vorgeschriebenen Verfahren zum Austrage gebracht.

Der Vorstand der Gesammt-Gemeinden ist ein vom Staate ernannter Bürgermeister, welcher in Verhinderungsfällen durch Beigeordnete vertreten wird.

Als berathende Versammlung für die wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten besteht in jeder Bürgermeisterei unter dem Vorsitze des Bürgermeisters ein Gemeinde- oder Schöffen-Rath. — Nach der Constitution vom 16. Thermidor X., Artikel 10 bis 13, sollten die Bürgermeister und Beigeordneten für die Dauer von fünf Jahren aus den Mitgliedern des Gemeinde-Raths ernannt, letztere aber von den Kantonal-Versammlungen aus den 100 Höchstbesteuerten der Staatsbehörde zur Ernennung präsentirt und alle zehn Jahre zur Hälfte erneuert werden.

Die Vereinigung der Rheinprovinz mit der Monarchie hat mehrere Veränderungen hierin zur Folge gehabt.

Die Beschränkung der Dauer des Bürgermeister- und Beigeordneten-Amtes, auf eine gewisse Zeit, ist durch Allerhöchste Bestimmung aufgehoben worden, und die Präsentation der Gemeinde-Räthe durch die Kantonal-Versammlungen in Folge der veränderten Verfassung von selbst weggefallen; die Bestimmung, daß die Bürgermeister und Beigeordneten aus den Mitgliedern des Gemeinde-Raths ernannt werden sollen, wird nicht mehr beobachtet; das Gesetz vom 4. Juni 1806, wegen des Vorsitzes des Bürgermeisters im Gemeinde-Rathe, ist dagegen noch in voller Kraft.

Die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten ist einer strengen Curatel der Staatsbehörden unterworfen, welche nach näherer Bestimmung des arrêté vom 4. Thermidor X. auf das Gutachten des Gemeinde-Raths die Etats für den Gemeinde-Haushalt feststellen und die Gemeinde-Rechnungen dechargiren. Nach einem arrêté vom 17. Germinal XI. dürfen die Verwaltungs-Kosten der Gemeinden 50 Centimes (4 Sgr.) für den Kopf nicht übersteigen.

Ueber die Verwaltung des Kommunalwesens hat die Königliche Regierung zu Koblenz durch eine Instruction vom 19. Mai 1817 mehrere neue Anordnungen getroffen, welchen jedoch die gesetzliche Sanction mangelt. Die wichtigste Anordnung besteht darin, daß für jede Gemeinde von den Gemeinde-Mitgliedern ein Schöffe auf drei Jahre gewählt wird, welcher als Orts-Vorsteher fungirt und die Gemeinde im Schöffen-Rathe vertritt. Für jede Gemeinde wird ein besonderer Haushalts-Etat angelegt, dessen Genehmigung nebst der Dechargirung der Gemeinde-Rechnung den Landräthen überlassen ist, wenn die jährlichen Einkünfte der Gemeinde nicht 1200 Thaler betragen.

Ein Unterschied unter den Gemeinde-Mitgliedern findet nicht statt. Das Domicil und politische Bürgerrecht wird nach der Constitution vom 22. Frimaire VIII. Artikel 6. durch einen einjährigen Aufenthalt erworben. Die Theilnahme am Gemeinde-Vermögen ist zugleich durch die Eigenschaft eines ange-

Digitized by Google

angesessenen Familien-Hauptes bedingt. Der Umfang des Theilnehmungsrechts ist für alle angesessene Familien-Häupter gleich.

Staatsraths-Gutachten vom $\frac{3}{10}$ Juli 1807, und vom $\frac{13}{24}$ April 1808. Die Niederlassung an einem Orte kann nur aus polizeilichen Gründen untersagt werden.

b) Auf der rechten Rheinseite.

Bei der Besitznahme im Jahre 1815 bestand noch die ältere Gemeinde-Verfassung, an welcher von der Nassauischen Regierung nichts geändert worden war.

In Folge der Organisation der landräthlichen Behörden, wurden aber die Aemter als administrative Stellen aufgehoben, und die Stadt- und Land-Gemeinden nach der vorerwähnten Instruction vom 19. Mai 1817 zu Bürgermeistereien eingerichtet. Das Kommunalwesen hat dadurch im Wesentlichen die nämliche Gestaltung, wie auf der linken Rheinseite erhalten; die einzelnen Gemeinden haben jedoch eine größere Selbstständigkeit bewahrt, und bilden wie früher eigene politische Körper, welche über ihre innere Angelegenheiten selbst beschließen und hierin von den Gesammt-Schöffenräthen unabhängig sind. Die eigenthümliche Verfassung der Städte ist untergegangen und der Magistrat, welcher sonst an der Verwaltung wesentlichen Antheil hatte, in eine bloß berathende Versammlung mit den Attributionen eines Gemeinde-Raths umgewandelt. Die Anwendung der mehrgedachten Instruction auf die rechte Rheinseite, woraus diese wichtigen Veränderungen hervorgegangen sind, ist nicht gesetzlich sanctionirt, durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre aber nachgelassen worden, daß es bei dem factischen Zustande vorläufig verbleibe. In Bezug auf die politischen Rechte der Gemeinde-Eingesessenen hat die fragliche Instruction gleiche Anordnungen, wie für das linke Rheinufer, eingeführt, in Bezug auf die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen ist es aber bei den alten Verhältnissen geblieben.

Die Exemtion der Rittergüter vom Gemeinde-Verbande hat schon unter der Nassauischen Regierung aufgehört. Ein Gesetz, worin dies ausdrücklich ausgesprochen worden, ist nicht ergangen, sondern die Aufhebung der Exemtion daraus hervorgegangen, daß die Steuerfreiheit der gedachten Güter durch die Verordnung vom $\frac{8}{9}$ October 1809 aufgehoben, und durch die Verordnung vom $\frac{10}{14}$ Februar $180\frac{9}{17}$ die Aufbringung aller Beiträge zu gemeinnützigen und Gemeinde-Zwecken mittelst Beischläge zu den Staatssteuern vorgeschrieben worden ist. — In Folge hiervon wurden die Rittergüter zu den Gemeinde-Ausgaben beitragspflichtig, welches die Aufnahme in den Gemeinde-Verband um so mehr von selbst nach sich zog, als dieselben sich gewöhnlich mit den übrigen Grundstücken des Gemeinde-Bannes im Gemenge befinden.

7) Kommunal-Vermögen.

Die Gemeinden besitzen ein sehr bedeutendes Kommunal-Vermögen. Dasselbe besteht hauptsächlich in Waldungen (435,242 Morgen); die übrigen Gemeinde-Güter sind von geringerer Erheblichkeit, doch gehören den Gemein-

Digitized by Google

den, besonders in den Kreisen Adenau, Simmern und Zell, ausgedehnte Wald- und Schiffelländereien, zusammen über 97,000 Morgen.

Unter den Kommunal-Waldungen sind die Märker-Waldungen im Wiedschen durch viele Eigenthümlichkeiten ausgezeichnet. Sie sind ein Kommunal-Gut, an welchem mehrere, bei einigen auch sämmtliche Orts-Gemeinden eines Kirchspiels Theil nehmen. Die Gemeinde-Mitglieder, welche sich in die Nutzung dieser Waldungen besonders einkaufen müssen, bilden in Ansehung der letzteren eine eigene corporative Genossenschaft unter dem Namen: „Märkerschaft," deren Verfassung meistens durch besondere Rezesse mit dem Landesherrn festgestellt worden ist und noch unverändert fortbesteht. — Die in einem Theile des Kreises Altenkirchen (dem Amte Freusburg) vorkommenden, sehr ausgedehnten Hauberge werden zwar unter Aufsicht der Staats- und Gemeinde-Behörden bewirthschaftet, sind aber ein Privat-Eigenthum der Interessenten. Haubergs-Ordnung vom 25. Februar 1777. Die ständigen Gemeinde-Einkünfte haben im Jahre 1834 betragen 392,207 Thaler. Die Schulden, welche nach dem Kriege auf 4,939,965 Thaler sich beliefen, waren schon am Schlusse des Jahres 1834 bis auf 660,730 Thaler abgetragen. Zwei Drittheile aller Gemeinden sind schuldenfrei.

---

8) Umlagen.

Zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse sind durch Umlage im Jahre 1834 aufgebracht worden 163,936 Thaler, welches pro Kopf 12 Sgr. $9\frac{3}{10}$ Pf. ausmacht. Bei der Umlage nach dem Steuerfuße, wie auch bei andern Gemeinde-Beiträgen, wird sorgfältig darauf gehalten, daß zu den einzelnen Ausgabe-Titeln nur die Betheiligten contribuiren. Hierbei wird auch in einzelnen Fällen auf alte Observanzen Rücksicht genommen, z. B. bei den Nachtwächter-Besoldungen, welche nach den Häusern veranschlagt werden. Für die rechte Rheinseite ist durch die Nassauische Verordnung vom $\frac{19}{14}$ Februar 1809. die Ausschreibung aller directen Kommunal-Beiträge nach dem Steuerfuße vorgeschrieben worden.

Auf der rechten Rheinseite wird der älteren Verfassung gemäß überall von neuen Gemeinde-Mitgliedern ein Einzugsgeld erhoben. Auf der linken Rheinseite findet nach dem Staatsraths-Gutachten vom $\frac{27.\ \text{Juni}}{20.\ \text{Juli}}$ 1807 eine Verpflichtung zur Zahlung eines Einzugs-Geldes nicht statt und die Erhebung desselben ist nur als eine freiwillige Gabe zulässig. In dieser Eigenschaft kommt das Einzugsgeld in einigen Gemeinden vor und wird als eine außerordentliche Einnahme verrechnet.

9) Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Auf der linken Rheinseite müssen nach den Gesetzen vom 5. Mai 1806, 30. Dezember 1809 und 14. Februar 1810 die Kosten zur Unterhaltung der Kirchen, so wie der Pfarr- und Küsterwohnungen, wenn der Fabrikfonds dazu nicht ausreicht, imgleichen die Gehalts-Zulagen für die Geistlichen von der

Digitized by Google

politischen Gemeinde bestritten und nöthigen Falls durch Steuerbeischläge aufgebracht werden. Auf einen Konfessions-Unterschied scheint es hierbei nicht anzukommen; in der Praxis wird jedoch auf denselben in der Art Rücksicht genommen, daß, wenn zu Kirchen- und Pfarrbauten die Kosten aus dem Gemeinde-Vermögen entnommen werden, der anderen Konfession eine gleiche Summe für künftige Fälle gut geschrieben wird, und Umlagen zu Kirchenbedürfnissen jederzeit auf die Mitglieder der betreffenden Konfession ausgeschrieben werden.

Die Elementarschulen werden ohne Unterschied der Konfession nach den Gesetzen vom 11. Frimaire VII. §. III. Art. VIII. Nr. 2—10. und vom 11. Floréal X. Art. I. Nr. 1. und Art. II. bis V. als Gemeinde-Anstalten betrachtet, deren Kostenaufwand, soweit er nicht durch die eigenthümlichen Fonds der Schulen oder das Schulgeld gedeckt werden kann, von der Gemeinde nöthigenfalls durch Steuerbeischläge aufgebracht werden muß.

Auf der rechten Rheinseite bestehen noch die Pfarr- und Schulverbände abgesondert von der politischen Gemeinde; für die Kirchen- und Schulbedürfnisse wird nach den Grundsätzen der älteren Verfassung gesorgt. Die Vorschriften der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835. §. 14. litt. g. §§. 16 und 17. §. 18. litt. d. und §. 147. wonach das jenen Gemeinden zugehörige, für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmte Vermögen durch die Orts-Presbyterien, unter Konkurrenz der größeren Gemeinde-Repräsentation, verwaltet werden soll, sind noch nicht vollständig ins Leben getreten, insonderheit ist das Verhältniß zu der Kommunal-Verwaltung noch nicht überall gehörig regulirt.

---

10) Resultate des Kommunal-Haushaltes.

Nach den Rechnungs-Abschlüssen pro 1834 betrugen die Einkünfte:

a) ständige	302,207 Rthlr.	
b) nicht ständige	546,208 „	
		849,415 Rthlr.

die Ausgaben:

a) ständige	376,088 Rthlr.	
b) nicht ständige	350,897 „	
		726,985 Rthlr.

Ueberschuß 122,430 Rthlr.

Der größte Theil dieses Ueberschusses besteht in Beträgen zu Ausgaben, für welche ein Kapitalfonds aufgesammelt werden muß.

Digitized by Google

II. Regierungsbezirk Trier mit Einschluß des Kreises St. Wendel.

1) Eintheilung in Bürgermeistereien und Gemeinden.

Der Regierungsbezirk von 128 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 444,324 Seelen, zerfällt in 199 Bürgermeistereien und 1134 Gemeinden. Im Kreise St. Wendel stimmen die politischen und die Steuer-Gemeinden (95) allgemein überein, in den übrigen Kreisen sind öfters mehrere politische Gemeinden zu Einer Kataſtral-Steuer-Gemeinde vereinigt worden; die Zahl der Steuer-Gemeinden iſt 841.

2) Städte.

Der Regierungs-Bezirk enthält 12 Städte, unter denen nur 3 über 4000 Einwohner haben (Trier, Saarbrück und Saarlouis).

Prüm und Saarlouis ſind die einzigen Städte, welche nicht mit Land-Gemeinden im Bürgermeiſterei-Verbande ſtehen.

---

3) Landgemeinden.

Die Land-Gemeinden beſtehen, außer mehreren ſtadtartigen Flecken, aus Dörfern und Weilern mit ihren Bännen, deren Verhältniſſe jenen im Koblenzer Regierungs-Bezirke faſt ganz gleich ſind. Kirchſpiele, welche früher zugleich die politiſchen Gemeinden bildeten, kommen hier nicht vor. Einige große Höfe, namentlich Höhjung, Irſcher-Hof, Hoorhof, Beifels und Bermeshauſen im Kreiſe Bitburg und Hau im Kreiſe Wittlich haben ihre beſonderen Bänne und bilden eigene Gemeinden. In mehreren Dörfern des Trierſchen Hochwaldes beſtehen ſogenannte Erbſchaften, wonach das Privat-Grundeigenthum, mit Ausnahme der Gehöfte, bloß in ideelle Theile getheilt iſt und in der Art gemeinſchaftlich benutzt wird, daß einem jeden Theilnehmer aus der Geſammtmaſſe nach einem gewiſſen Turnus ein Antheil zum Anbau von Gartengewächſen, Roggen, Hafer und Futterkräutern angewieſen wird. Mehrere Erbſchaften ſind in der neueſten Zeit erblich getheilt worden; die Kataſterbehörden ſind hauptſächlich bemüht, auf die Aufhebung dieſer, für die jetzige Grundſteuer-Einrichtung ſehr hinderlichen Einrichtung hinzuwirken.

Der Regierungs-Bezirk enthält anſehnliche Berg-, Hütten- und Hammerwerke und im ſüdlichen Theile, beſonders im Saarbrückſchen, bedeutende Fabriken und Manufakturen.

Digitized by Google

Im ganzen Regierungsbezirk sind nur 14 Rittergüter, welche im Durchschnitt ein jedes 117 Rthlr. Grundsteuer und zusammen ungefähr ½ Prozent der Gesammt-Grundsteuer des Regierungs-Bezirks entrichten. Die Verhältnisse sind übrigens dieselben wie im Regierungs-Bezirk Koblenz; sie bilden nur selten abgeschlossene, zusammenhängende Besitzungen. 4) Rittergüter.

In Ansehung der älteren Verfassung der Städte, Land-Gemeinden und Rittergüter findet in diesem, aus 24 verschiedenen Territorien zusammengesetzten Regierungs-Bezirke im Wesentlichen alles dasjenige statt, was hierüber bei dem Regierungs-Bezirke Koblenz und namentlich in Beziehung auf das Erzstift Trier gesagt worden ist; die in einigen oftrheinischen Theilen des letzteren vorkommende Verfassung, daß die Kirchspiele zugleich die politischen Gemeinden bilden, hat hier nirgends bestanden. In den Gemeinden der vormals Luxemburgschen, Prümschen und Blankenhainschen Landestheile, wo die Stockguts-Verfassung bestand, war nur derjenige Gemeinde-Mitglied, welcher ein Stockgut besaß. Einige Rittergüter haben diese Eigenschaft erst neuerlich seit Einführung der ständischen Verfassung durch besondere Verleihung erlangt. 5) Aeltere Verfassung.

Die Gemeinde-Verfassung ist in dem Regierungs-Bezirke Trier, welcher aus dem größten Theile des ehemaligen Saar-Departements nebst einigen Absplissen von den Wälder-, Urth- und Mosel-Departements gebildet ist, nach denselben Grundsätzen wie auf der linken Rheinseite des Koblenzer Bezirkes eingerichtet; es fallen jedoch die besonderen Modificationen weg, welche dort durch die Instruction vom 19. Mai 1817 eingeführt worden sind. Die Bestimmung wegen der zehnjährigen Erneuerung des Gemeinde- oder Schöffenraths wird nicht mehr beobachtet. 6) Jetzige Verfassung.

In den zu den ehemaligen Wälder-, Urth- und Mosel-Departements gehörig gewesenen Distrikten, welche jetzt den Kreisen Bitburg, Prüm und Saarlouis einverleibt sind, ist man bei der Bildung der Mairien weniger durchgreifend als in dem Saar- und den drei anderen rheinischen Departements verfahren und hat die alten Gemeinden mehr beachtet; es kommen dort Bürgermeistereien vor, welche nur aus Einem Dorfe bestehen.

Die Bürgermeistereien sind daher klein, und häufig werden mehrere durch einen Bürgermeister verwaltet; für die 199 Bürgermeistereien sind nur 113 Bürgermeister angestellt. Die Bürgermeister bedienen sich zur Besorgung örtlicher Angelegenheiten in den vom Bürgermeisterei-Sitze entfernten Gemeinden der Hülfe der daselbst wohnenden Schöffen. Die Functionen der letzteren haben aber keine gesetzliche Autorität und sind nur ein Nothbehelf bei dem Mangel einer Lokal-Behörde.

Digitized by Google

Die Haushalts-Etats werden nach den Bürgermeistereien mit Unterabtheilungen für jede Gemeinde angelegt, und sämmtlich von den Regierungen festgestellt; die Rechnungs-Abnahme ist aber den Landräthen überlassen, wenn die jährlichen Einkünfte der Bürgermeisterei nicht 1500 Thaler betragen.

---

7) Kommunal-Vermögen.

Die Gemeinden besitzen ein sehr ansehnliches Kommunal-Vermögen, welches außer den weniger erheblichen Aeckern und Wiesen in 426,072 Morgen Waldungen und 138,052 Wild- und Schiffelländereien besteht. Die ständigen Gemeinde-Einkünfte haben im Jahre 1834 betragen 490,621 Thaler. Die Schulden, welche nach dem Kriege sich auf 1,902,846 Thaler beliefen, sind schon am Schlusse des Jahres 1834 bis auf 117,312 Thaler getilgt worden, welche von der Stadt Trier, dem Kreise Bernkastel und den Land-Gemeinden des Saarbrücker Kreises zu zahlen sind.

---

8) Umlage.

Zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse sind im Jahre 1834 an Umlage 109,418 Thaler erhoben worden, welches auf den Kopf 7 Sgr. 6 Pf. beträgt. Bei der Repartition der Umlage wird nach eben den Grundsätzen wie im Koblenzer Regierungs-Bezirke verfahren, durch eine zweckmäßige Verwerthung der Gemeinde-Nutzungen mittelst Versteigerungen und Taxen aber auf eine fernere Verminderung der Steuer-Beischläge hingewirkt, welche nur noch in drei Bürgermeistereien das ohne Ministerial-Approbation zulässige Maximum *), übersteigen. Von dem Einzugsgelde gilt auch hier das oben bei Coblenz für die linke Rheinseite angeführte Verhältniß; die Staatsbehörden nehmen aber von dieser nur selten vorkommenden Einnahme keine Notiz; dieselbe erscheint weder in den Budgets noch in den Rechnungen der Gemeinden.

---

9) Kirchen- und Schulbedürfnisse.

In Ansehung des Kirchen- und Schulwesens findet gleichfalls die auf der linken Rheinseite im Koblenzer Bezirke bestehende Verfassung statt, es werden jedoch, wenn an Einem Orte verschiedene Konfessionen vorhanden sind, die Kultus-Kosten in der Regel durch Umlagen auf die Pfarrgenossen aufgebracht.

---

*) Anmerk. Es ist dasjenige Maximum hier gemeint, welches in 20 Procent von der Grundsteuer und 26⅔ Procent von der Klassensteuer, und, in sofern es zur Schuldentilgung erforderlich war, in 40 Procent von diesen Steuern bestand, seit Kurzem aber abgeändert worden ist.

Digitized by Google

10) Resultat des Kommunal-Haushalts.

Nach den Rechnungs-Abschlüssen pro 1834 betrugen die Einkünfte:

a) die ständigen . . . . 490,621 Rthlr.
b) nicht ständigen . . . 356,657 „
847,278 Rthlr.

Die Ausgaben:

a) ständige . . . . . 464,644 Rthlr.
b) nicht ständige . . . 291,276 „
755,920 Rthlr.

Ueberschuß 81,358 Rthlr.
welcher meistens zur Deckung von Kapital-Ausgaben bestimmt ist.

III. Regierungs-Bezirk Aachen.

1) Eintheilung in Bürgermeistereien und Gemeinden.

Der Regierungs-Bezirk von 72 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 365,770 Seelen, zerfällt in 172 Bürgermeistereien, welche 198 Katastral-Steuer-Gemeinden bilden. Die Zahl der Special-Gemeinden ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben, da dieselben bei der Organisation der Munizipalitäten durch den Präfecten des Roer-Departements, aus welchem der Regierungs-Bezirk Aachen größtentheils gebildet ist, in dem Bürgermeisterei-Verbande verschmolzen worden sind, und die Regierung noch damit beschäftiget ist, sie wieder auszusondern und hinsichtlich ihres Vermögens und Haushalts zu trennen.

2) Städte.

In dem Regierungs-Bezirk sind 14 Städte, unter den 5 (Aachen, Düren, Burtscheid, Eupen und Malmedy) über 4000 Einwohner zählen. Mit Ausnahme von Aachen, Düren, Stolberg, Burtscheid, Montjoie und St. Vith stehen alle Städte mit Land-Gemeinden im Bürgermeisterei-Verbande. In den 5 erstgenannten Städten, so wie in Montjoie und deren Umgegend sind bedeutende Manufakturen und Fabriken. Die darin beschäftigten Arbeiter wohnen großentheils in nahe gelegenen Gehöften, Weilern und Dörfern, und besitzen meistens ein geringes Grund-Eigenthum.

3) Landgemeinden.

Die Land-Gemeinden bestehen aus Dörfern und den in den Feldmarken befindlichen Weilern, Gehöften und Höfen. In den an die Eifel grenzenden Gebirgs-Kreisen Schleiden, Montjoie und Malmedy sind die Verhältnisse jenen des Trierschen Regierungs-Bezirks fast ganz gleich, die übrigen Kreise, welche mit Ausnahme weniger Distrikte durch eine große Fruchtbarkeit des Bo-

Digitized by Google

dens ausgezeichnet ſind, haben in der äußeren Geſtaltung des Landes viele Aehnlichkeit mit der Magdeburger Börde; überall trifft man kräftige Dörfer mit anſehnlichen Bauergütern. Eine Verſchiedenheit findet hierbei in ſoweit ſtatt, daß ein Dorf bald in der Mehrzahl aus großen Höfen, bald aus einem oder wenigen ſolcher Höfe neben einer größeren Anzahl kleiner Güter beſteht. Die Weiler ſind nicht, wie in den Regierungs-Bezirken Koblenz und Trier, eigene Gemeinden, ſondern nur mehrere zuſammen liegende Gehöfte, welche zu einer Dorf-Gemeinde gehören, und ihre Grundſtücke zerſtreut unter den Dorf-Grundſtücken haben.

Im Kreiſe Schleiden ſind bedeutende Eiſen- und Blei-Bergwerke und bei Eſchweiler und Bardenberg, im Landkreiſe Aachen, große Steinkohlenwerke, in dem an den Kreis Eupen grenzenden neutralen Gebiete Moresnet auch ſehr reichhaltige Galmey-Gruben. Die Landbewohner beſtehen hier in großer Zahl aus Berg- und Hütten-Arbeitern, welche gewöhnlich ein kleines Beſitzthum haben.

---

a) Rittergüter.

Der Regierungs-Bezirk enthält 106 Rittergüter, welche im Durchſchnitte ein jedes 150 Thaler Grundſteuer und zuſammen ohngefähr 5 Prozent der Geſammt-Grundſteuer des Regierungs-Bezirks entrichten. Sie liegen, mit ſeltener Ausnahme, im Gemenge mit den Dorfs-Feldmarken. Die Benutzung dieſer Güter durch Parzellar-Verpachtung iſt nicht ſo häufig als in den Regierungs-Bezirken Koblenz und Trier; die Fälle, in welchen der Eigenthümer das Gut ſelbſt bewirthſchaftet, gehören jedoch zu den Ausnahmen.

---

b) Aeltere Verfaſſung.

In Anſehung der Städte iſt, wie bei den übrigen Regierungs-Bezirken, nichts beſonderes zu bemerken. Aachen war eine freie Reichsſtadt, welche ein Gebiet mit mehreren Landgemeinden beſaß (Reich Aachen). Das platte Land des, aus 18 verſchiedenen Territorien zuſammengeſetzten Regierungs-Bezirks war in Aemter abgetheilt, welche ein jedes mehrere Gemeinden enthielten. Neben den Aemtern beſtanden im Jülichſchen und Kölniſchen Unterherrſchaften mit eigenen Amtsbehörden.

Das Verhältniß der Gemeinden zu den Aemtern (landesherrlichen und herrſchaftlichen) war im Weſentlichen das nämliche, wie in den Bezirken Koblenz und Trier.

In den Gebirgs-Kreiſen Schleiden, Malmedy und Montjoie beruhete, wie in dem Bezirke von Trier, die Gemeinde-Verfaſſung ganz auf dem Dorfs-Verbande, in den übrigen Kreiſen aber auch zum Theil auf dem Kirchſpiels- und in den Diſtrikten rechts der Roer auch auf dem Herrſchafts-Verbande. Die

Kirch-

Digitized by Google

Kirchſpiele waren in der Regel Mittel-Verbände zwiſchen den Aemtern und den Gemeinden (Dörfer und Honſchaften), und bildeten urſprünglich die Grundlage für die Gerichts-Organiſation, an welche zugleich die Handhabung polizeilicher und anderer Verwaltungs-Zwecke angeſchloſſen wurde. — Die Jurisdiction der Kirchſpiels-Gerichte war im Laufe der Zeit auf die Aemter übergegangen und von dieſen Gerichten nur das Inſtitut der Schöffen ſtehen geblieben, die bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der gerichtlichen Polizei, ſo wie bei der Vertheilung der Amts- und Gemeinde-Bedürfniſſe mitwirkten und dem Amte in ſeinen Geſchäften einen ſehr nützlichen Beiſtand gewährten. — Bei manchen Kirchſpielen, beſonders bei den minder großen, hatten ſich jedoch die Special-Gemeinden mit dem Kirchſpiele verſchmolzen, in welchem alsdann die einzelnen Ortſchaften nur als Abtheilungen der Gemeinden erſchienen. Jede Gemeinde (Dorf, Honſchaft, Kirchſpiel) hatte einen Vorſteher, welcher die wichtigeren Angelegenheiten unter Mitwirkung entweder der ganzen, durch das Geläute der Bauernglocke zuſammen berufenen Gemeinde-Verſammlung oder der Gerichts-Schöffen, und der angeſehenſten Gemeinde-Mitglieder (Meiſtbeerbte) beſorgte. Feſte Regeln waren hierüber nicht vorhanden, zu allen erheblichen Geſchäften mußte aber die Zuſtimmung des Amtes eingeholt werden, welches die Gemeinde-Vorſteher ernannte und die Gemeinde-Rechnungen abnahm.

Kommunal-Angelegenheiten, welche mehrere Gemeinden gemeinſchaftlich betrafen, wurden von dem Amte unter Zuziehung der Gemeinde-Vorſteher, Gerichts-Schöffen und Meiſtbeerbten beſorgt.

In den ehemals Jülichſchen, ſo wie in den ehemals Bergiſchen Landestheilen floſſen die Amts- und Gemeinde-Sachen ſehr in einander.

Die Steuer-Zuſchläge zu den Amts- und Kommunal-Bedürfniſſen wurden bei der Repartition des von dem Amte aufzubringenden Steuer-Kontingents auf die einzelnen Gemeinden, welche von dem Amte unter Zuziehung der Ritterguts-Beſitzer, Schöffen, Vorſteher und Beerbten bewirkt wurde, berathen und feſtgeſtellt, demnächſt aber zugleich mit der Steuer-Repartition von der Landes-Regierung genehmigt. Die weitere Vertheilung der Steuern und Beiſchläge auf die einzelnen Eingeſeſſenen geſchah nach dem üblichen Anſchlags-Fuße durch die Amts- oder Gerichtsſchreiber; die Erhebung ward von dem landesherrlichen Steuer-Empfänger mitbeſorgt.

Nach einem alten Herkommen ſtand daſelbſt der Landesherrſchaft das Recht des dritten Fußes oder Pfennigs zu, welches dahin ging, daß von allen Gemeinde-Gründen, welche von der Gemeinde veräußert wurden, der dritte Theil des Grundſtückes oder des Kaufſchillings und von ſolchen Gründen, die an Private zur Nutzung überlaſſen wurden, der dritte Theil der Pacht, Miethe ꝛc. dem landesherrlichen Fiskus zufiel, ohne deſſen Genehmigung alle dieſe Geſchäfte nichtig waren; Verordnung vom 15. Februar 1764.

Eigentliche Gemeinde-Mitglieder waren die ſogenannten Beerbten, welche den Voll- und Halbbauern zu vergleichen ſind. Nur dieſe hatten an den

Gemeinde-Nutzungen, welche nicht bloß in der Gemeinde-Weide bestanden, Antheil.

Von den Rittergütern sind mehrere (9) durch Verleihung der Rittergut-Eigenschaft erst neu entstanden, die übrigen aber aus den Unterherrschaften, welche im Jülichschen, so wie im Kurkölnischen, in nicht geringer Zahl vorhanden waren, und aus den landsässigen Rittergütern hervorgegangen; reichsritterschaftliche Besitzungen kamen hier nicht vor. Die Rittergüter waren vom Gemeinde-Verbande eximirt, aber als solche weder mit der Gerichtsbarkeit noch mit sonstigem obrigkeitlichen Rechte über die Gemeinden versehen.

Im Jülichschen und Kurkölnischen gebührt ihnen allgemein die Landtagsfähigkeit, im Luxemburgschen und Limburgschen aber nur dann, wenn den Besitzern die höhere und niedere Jurisdiction besonders verliehen worden, welche nicht nothwendig an einen Gutsbesitz geknüpft war.

---

6) Jetzige Verfassung.

Die Gemeinde-Verfassung ist nach den nämlichen Gesetzen, wie in den beiden andern Regierungs-Bezirken, eingerichtet, von den französischen Verwaltungs-Behörden aber, außer in den geringen Distrikten, welche nicht zum Roer-Departement gehört haben, auf die Specialität der Gemeinden und deren früheren Bestand keine Rücksicht genommen worden. Die einzelnen Gemeinden, so wie die früher abgesondert bestandenen Besitzungen sind alle in die Mairie zusammen geschmolzen worden, wobei die alten Honschafts- und Kirchspiels-Grenzen häufig zerrissen worden sind.

Letztere sind, nachdem in Folge des Konkordats von 1801 eine neue Circumscription der Pfarreien erfolgt ist, an vielen Orten kaum noch erkennbar. Vom Gemeinde-Eigenthum war in der Regel den Mitgliedern der betreffenden Special-Gemeinde die Nutzung nur in sofern verblieben, als sie in Natur gezogen wurde; im Uebrigen ward sie der Bürgermeisterei-Kasse überwiesen. Dies war jedoch keineswegs gesetzlich. Im Artikel 2. des Gesetzes vom 10. Juni 1793 war der Grundsatz festgestellt, daß bei einer Vereinigung mehrerer Gemeinden in einen gemeinschaftlichen Gemeinde-Verband den einzelnen Gemeinden ihr bisheriges Vermögen ausschließlich verbleiben müsse.

Dieses Gesetz ist zwar in der Rhein-Provinz nicht publicirt, der darin ausgesprochene Grundsatz aber nicht nur durch Entscheidungen der französischen Gerichtshöfe, sondern auch implicite durch mehrere Regierungs-Verordnungen und ausdrücklich durch ein Kaiserliches Dekret vom 17. Januar 1813 anerkannt worden. Paillet, Manuel du droit français. Not. 10. zu Art. 542. des Code civil. S. 127.

Die Wiederherstellung der alten Special-Gemeinden mit ihrem besonderen Vermögen und Haushalte in der Art, wie das Verhältniß in den Bezirken Koblenz und Trier sich erhalten hat, wird jetzt vorbereitet, und wahrscheinlich bis zum Jahre 1838 zur Ausführung kommen können; der bisherige Gang

Digitized by Google

des Geschäfts läßt erwarten, daß dasselbe keine große Schwierigkeiten finden werde; an vielen Orten ist jedoch zur gehörigen Separation der Gemeinden eine Feststellung der Gemeinde-Grenze im Kataster nothwendig, bei dessen Aufnahme in der ersten Zeit nur die Bürgermeisterei-Grenzen berücksichtigt worden sind. Die Bürgermeistereien sind meistens von mäßigem Umfange, manche sogar klein, und bestehen nur aus einer Ortschaft. Von den 172 Bürgermeistereien werden ungefähr zwei Fünftheile durch andere Bürgermeister kommissarisch verwaltet. Bei Ernennung der Bürgermeister wird darauf gehalten, daß sie zu den notablen Eingesessenen der Bürgermeisterei gehören. Die Haushalts-Etats und Rechnungen der Bürgermeistereien gelangen sämmtlich zur Revision der Regierung.

---

7) Kommunal-Vermögen.

Das Gemeinde-Vermögen ist nicht so bedeutend, als in den Bezirken von Koblenz und Trier, und besteht in 115,478 Morgen Waldungen, in 144,731 Morgen Wild- und Schiffelländereien, und in 35,487 Morgen anderer Grundstücke, zusammen mit einem Katastral-Rein-Ertrage von 74,876 Thaler. Die beiden ersten Arten von Gemeinde-Gütern kommen hauptsächlich in den Gebirgs-Kreisen Schleiden, Malmedy und Montjoie vor, doch besitzen auch die vier Bürgermeistereien in dem Gebiete der ehemaligen Abtey Kornelymünster, die Bürgermeistereien Haaren, Weiden und Würselen, so wie vier Gemeinden in der Bürgermeisterei Eschweiler im Landkreise Aachen, die Bürgermeisterei Elmpt im Kreise Erkelenz ꝛc. ansehnliche Waldungen.

Die im Jülichschen befindlichen Erben-Waldungen sind kein Gemeinde- sondern ein Privat-Eigenthum, auf dessen bessere Bewirthschaftung durch besondere Regulative man hinzuwirken bemüht ist.

Auf den Gemeinde-Weiden an der Roer besteht das sogenannte Pflanzrecht, wonach ein jedes Gemeinde-Mitglied befugt ist, für sich eine gewisse Anzahl von Bäumen (gewöhnlich Canadische Pappeln) anzupflanzen und zu benutzen. Die Ausübung dieses Rechts ist meistens mit einer Taxe von jedem Baume zum Vortheile der Bürgermeisterei-Kasse belegt. Dasselbe giebt kein fortwährendes Recht an den Grund und Boden, sondern erlöscht mit dem Fällen des Baumes; es wird aber alsdann eine Stelle zu Anpflanzungen von neuem angewiesen.

Die Gemeinde-Schulden, welche nach dem Kriege 2,504,712 Thaler betrugen, waren am Schlusse des Jahres 1831 bis auf 423,866 Thaler abgetragen, welche großentheils auf der Stadt Aachen lasten.

Digitized by Google

8) Umlagen.

An Umlagen waren im Jahre 1834 ausgeschrieben 200,579 Thaler, was pro Kopf 16 Sgr. 11 Pf. macht. Auch hier wird durch Verwerthung der Gemeinde-Nutzungen auf Verminderung der Umlagen möglichst Bedacht genommen, welche sich jedoch in Vergleich mit den beiden anderen Regierungs-Bezirken wegen des geringeren Vermögens der Gemeinden stets hoch stellen werden. — Ein Einzugsgeld kommt nirgends vor.

---

9) Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Die Kosten für Kirchen- und Schulwesen werden nach den nämlichen Grundsätzen, wie im Regierungs-Bezirke Trier, aufgebracht; für die Verwaltung entstehen jedoch vielfache Schwierigkeiten daraus, daß die Schul-Verbände, den Pfarr-Verbänden folgend, häufig in mehrere Bürgermeistereien überspringen.

---

10) Resultate des Gemeinde-Haushalts.

Nach den Rechnungs-Abschlüssen pro 1834 betrugen

die Einkünfte	413,151 Rthlr., und
die Ausgaben	410,850 "
Ueberschuß	2,301 Rthlr.

IV. Regierungs-Bezirk Köln.

1) Eintheilung in Bürgermeistereien und Gemeinden.

Der Regierungs-Bezirk von 69 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 415,820 Einwohnern, zerfällt in 104 Bürgermeistereien, welche 317 Katastral-Steuer-Gemeinden bilden. Die Zahl der Special-Gemeinden kann nicht mit Genauigkeit angegeben werden, da dieselben nur in den zum ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement gehörig gewesenen Antheilen der Kreise Bonn und Rheinbach getrennt gehalten, in den übrigen Kreisen aber, welche auf der linken Rheinseite zum ehemaligen Roer-Departement, und auf der rechten Rheinseite zum Großherzogthum Berg gehört haben, bei der Organisation der Mairieen unter der französischen Herrschaft sehr häufig und besonders dann, wenn die Gemeinden kein eigenes Kommunal-Vermögen besaßen, in die Gesammt-Gemeinde verschmolzen worden sind, und die Regierung mit der Separation der Special-Gemeinden noch beschäftigt ist.

Digitized by Google

2) Städte.

Der Regierungs-Bezirk enthält zwölf Städte, unter denen nur drei (Köln, Bonn und Mühlheim a. R.) über 4000 Einwohner zählen. Mit Ausnahme von Köln stehen alle Städte mit Landgemeinden im Bürgermeisterei-Verbande.

Mühlheim, Euskirchen und Gladbach haben ansehnliche Fabriken; den Namen einer Fabrikstadt dürfte jedoch höchstens Mühlheim verdienen.

---

3) Landgemeinden.

Die Landgemeinden bestehen aus Dörfern und den in deren Feldmarken befindlichen Weilern und Höfen, auf der rechten Rheinseite in den Gebirgskreisen Wipperfürth, Gummersbach und Waldbroel, so wie in den gebirgigen Theilen des Kreises Mühlheim und des Siegkreises aber meistens aus Kirchspielen, Honschaften und Bauerschaften, in welchen die Besitzungen der Eingesessenen auf einem ausgedehnten Areal in einer Unzahl kleiner Gruppen zerstreut sind. In dem nach dem Rheinthale sich abdachenden Theile des Kreises Mühlheim kommen auch sporadisch zerstreute Bauerhöfe vor, welche meistens von ehemaligen geistlichen Corporationen herrühren und zum Theil von der Domainen-Verwaltung an die jetzigen Besitzer verkauft worden sind.

Die Verhältnisse der Landgemeinden auf der linken Rheinseite sind in den Kreisen Bonn und Rheinbach ungefähr in gleicher Art, wie in dem angrenzenden Regierungs-Bezirke Koblenz, mit welchem sie unter der französischen Herrschaft größtentheils zum Rhein- und Mosel-Departement gehörten, in den Kreisen Köln, Bergheim und Euskirchen aber fast in gleicher Art gestaltet, wie in dem angrenzenden Theile des Regierungs-Bezirks Aachen, mit welchem sie früher zum Roer-Departement vereinigt waren. In den fruchtbaren Ebenen der zuletzt genannten Kreise trifft man überall kräftige Dörfer, mit mehr oder minder großen Höfen. Auf der rechten Rheinseite in den oben erwähnten Gebirgs-Districten ist das Verhältniß demjenigen, welches in dem Kreise Altenkirchen des Koblenzer Regierungs-Bezirks besteht, sehr ähnlich. Die als kleinere Weiler gruppirten Besitzungen führen auch den Namen „Höfe", sind jedoch als das Ergebniß einer im Laufe der Zeit entstandenen Parzellirung größerer Komplexe nicht anzusehen. Große geschlossene Dörfer sind selten; selbst die Kirchdörfer, welche den Central-Punkt der Landgemeinden bilden, bestehen häufig nur aus wenigen Häusern. Der gebirgige Boden ist meistens dürftig und besonders der Kreis Waldbroel sehr arm. In den Kreisen Gummersbach und in dem an den Düsseldorfer Regierungs-Bezirk grenzenden Theile des Kreises Wipperfürth herrscht eine rege Gewerbthätigkeit; in den Gebirgs-Kreisen sowohl auf der rechten als auf der linken Rheinseite bestehen ansehnliche Berg- und Hüttenwerke.

Digitized by Google

4) Rittergüter.

Der Regierungs-Bezirk enthält 152 Rittergüter (35 auf der rechten Rheinseite) welche ein jedes im Durchschnitte 157 Thaler Grundsteuer und zusammen ungefähr 6 Procent der Gesammtsteuer des Regierungs-Bezirks entrichten. Im Uebrigen sind die Verhältnisse, wie im Regierungs-Bezirke Aachen; die Besitzer wohnen jedoch hier öfters, als dort auf den Gütern; auch wird auf einigen, z. B. auf dem von Carnapschen Gute Bornheim bei Bonn, eine ansehnliche Landwirthschaft von dem Eigenthümer selbst getrieben.

---

5) Aeltere Verfassung.

Von den Städten, unter denen Köln vormals reichsfrei war, ist nur zu bemerken, daß dieselben auf der rechten Rheinseite meistens eine Außenbürgerschaft (extra muros) hatten, welche mit zur Stadtgemeinde gehörten und sich in Rotten abtheilten.

Das platte Land des aus 12 verschiedenen Territorien zusammengesetzten Regierungs-Bezirks war in Aemter und Gemeinden abgetheilt, deren Verfassung auf der linken Rheinseite in dem Gebirgstheile der Kreise Bonn und Rheinbach mit derjenigen, welche in dem angrenzenden Regierungs-Bezirke Koblenz, in den übrigen Distrikten aber mit derjenigen, welche in dem angrenzenden Theile des Regierungs-Bezirks Aachen stattfand, im Wesentlichen übereinstimmt. Auf der rechten Rheinseite im Bergischen beruhte die Landgemeinden-Verfassung auf Kirchspielen und Honschaften. Der Honschafts-Verband ist der älteste Gemeinde-Verband; er hat sich aber späterhin häufig mit dem Kirchspiels-Verbande verschmolzen, so daß die Honschaften nur noch polizeiliche Distrikte der Kirchspiels-Gemeinden bildeten und der Hone (der alte Vorsteher der Honschaft) zu einem bloßen Unterbeamten heruntergesunken war. Die meisten Honschaften hatten sich indessen als selbstständige Verbände erhalten. Wo dieses stattfand, bildete das Kirchspiel einen Mittelverband zwischen dem Amte und den Honschaften und es treten dabei die bei dem Regierungs-Bezirke Aachen angeführten Verhältnisse ein. — Ebendaselbst sind auch die Eigenthümlichkeiten erwähnt, welche im Bergischen bei der Amts- und Gemeinden-Verfassung hergebracht waren.

In den Herrschaften Homburg und Gimborn (Kreis Gummersbach) bestanden die Landgemeinden aus Bauerschaften, welche unmittelbar in dem Amtsverbande standen. Von den Rittergütern sind drei durch Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft neu entstanden und die übrigen aus den ehemaligen Unterherrschaften und alten landsässigen Rittergütern hervorgegangen, von welchen alles das gilt, was eben bei dem Regierungs-Bezirke Aachen angeführt worden ist.

Digitized by Google

6) Jetzige Verfaſſung.

Die Gemeinde-Verfaſſung beruht im Regierungs-Bezirke Köln auf den nämlichen Grundſätzen, wie in den übrigen Regierungs-Bezirken der linken Rheinſeite; die rechte Rheinſeite jenes Bezirkes hat zwar während der Fremdherrſchaft nicht zu Frankreich, ſondern zum Großherzogthume Berg gehört; allein die Vorſchriften der Bergiſchen Verwaltungs-Ordnung vom 18. Dezember 1808 über die Einrichtung der Municipalitäten ſind aus den für Frankreich über dieſen Gegenſtand gegebenen Geſetzen entlehnt, und weichen von dieſen nur darin ab, daß die Bürgermeiſter und Beigeordneten ohne Zeitbeſchränkung, die Gemeinde-Räthe aber nur auf zwei Jahre ohne Mitwirkung von Kantonal-Verſammlungen durch die Staats-Behörden ernannt wurden.

In den zum ehemaligen Rhein- und Moſel-Departement gehörig geweſenen Kreiſen Bonn und Rheinbach ſind die Bürgermeiſtereien mit Beobachtung der alten Gemeinde-Grenzen gebildet worden; in den übrigen zum Roer-Departement gehörig geweſenen Kreiſen der linken Rheinſeite iſt dies nicht geſchehen, inſonderheit ſind die alten Kirchſpiels- und Honſchafts-Grenzen vielfach zerriſſen und verdunkelt worden. Weniger iſt letzteres der Fall auf der rechten Rheinſeite; jedoch hat man in dem Bergiſchen Dekrete vom 14. November 1808 über die Territorial-Circumſcription und bei Aufführung des Geſetzes vom 18. December 1808 wegen der Municipalitäten ſich nicht immer an den Kirchſpiels- und Honſchafts-Verband gehalten und einzelne Orte und Honſchaften an andere Bürgermeiſtereien gewieſen. In den Kreiſen Rheinbach und Bonn hat ſich, wie im Regierungs-Bezirke Koblenz, die Specialität der Gemeinden hinſichtlich ihres Haushalts und Vermögens vollſtändig erhalten; die Gemeinde Sechtem macht hiervon allein eine Ausnahme, welche jedoch von den Eingeſeſſenen ſelbſt gewünſcht worden iſt. In den übrigen Kreiſen der linken Rheinſeite, welche zum Roer-Departement gehört haben, ſind die einzelnen Gemeinden in dem Bürgermeiſterei-Verbande verſchmolzen und nur General-Budgets für die ganze Bürgermeiſterei angefertigt, jedoch iſt das Patrimonial-Vermögen der einzelnen Gemeinden zu deren alleinigen Bedürfniſſen verwendet und die Patrimonial-Einkünfte ſind bei Aufſtellung der Umlage-Rolle den betreffenden Gemeinden zu Gute gerechnet worden. Letzteres erleidet jedoch eine Ausnahme in einigen Bürgermeiſtereien des Kreiſes Euskirchen und des Landkreiſes Köln. Auf der rechten Rheinſeite ſind im Siegkreiſe für alle Bürgermeiſtereien, deren Gemeinden ein eigenes Vermögen beſitzen, zum Behuf der Trennung des Haushalts, General- und Special-Budgets angelegt worden. Dies iſt aus gleicher Rückſicht für die Bürgermeiſterei Deutz im Landkreiſe Köln, für die Bürgermeiſterei Neuſtadt im Kreiſe Gummersbach und für die Bürgermeiſtereien Olpe, Cürten und Engelskirchen im Kreiſe Wipperfürth geſchehen. Im Uebrigen findet überall ein gemeinſamer Haushalt und Budget ſtatt; die Gemeinden beſitzen aber auch mit ganz unbedeutenden Ausnahmen kein eigenes Vermögen. Das Etats- und Rechnungsweſen der Gemeinden iſt für die rechte Rheinſeite durch das Bergiſche Dekret vom 17. December 1811 nach den nämlichen Grund-

Digitized by Google

sätzen, wie durch die französischen Verordnungen für die linke Rheinseite, regulirt worden.

Die Regierung ist jetzt beschäftigt, die Gemeinden, soweit sie ein abgesondertes Vermögen haben, hinsichtlich ihres Haushalts zu trennen und demgemäß für die Bürgermeistereien General- und Special-Budgets aufstellen zu lassen. Im Kreise Euskirchen wird dies schon im nächsten Jahre zur Ausführung kommen.

Die vollständige Separation der Gemeinden findet, wie im Bezirke von Aachen häufig ein Hinderniß darin, daß die Katastral-Verbände nicht nach Gemeinden, sondern nur nach den Bürgermeistereien gebildet sind. — Die Befreiung der Ritter- und anderen vormals steuerfreien Güter von den Gemeinde-Abgaben und Lasten ist für die rechte Rheinseite durch das Bergische Gesetz vom 30. September 1807. §. 7. aufgehoben worden.

Die Bürgermeistereien in den Kreisen des ehemaligen Roer-Departements sind von mäßigem Umfange; es kommen jedoch keine Fälle vor, in denen eine einzelne Ortschaft eine Bürgermeisterei bildete; dagegen sind einige, aus mehreren Dörfern bestehende Bürgermeistereien vorhanden, welche von jeher nur eine Gemeinde gewesen sind, z. B. die Bürgermeistereien Lommersum und Wichterich im Kreise Euskirchen. In den übrigen Kreisen sind die Bürgermeistereien von bedeutendem Umfange. Die 104 Bürgermeistereien des Regierungs-Bezirks werden durch 92 Bürgermeister verwaltet.

Für die rechte Rheinseite war durch eine Bergische Ministerial-Verordnung vom 31. Mai 1808 bestimmt, daß, Behufs der örtlichen Verrichtungen, aus jedem Orte ein Munizipal-Rath gewählt, oder, wo dies nicht geschehen könne, ein Vorsteher (Nachbar- oder Rottmeister) angestellt werden solle. Diese Anordnung ist in der Verwaltungs-Ordnung vom 17. Dezember 1808 nicht wieder aufgenommen worden, wird aber noch häufig befolgt.

Die Budgets werden sämmtlich von der Regierung festgestellt, welche auch über alle Kommunal-Rechnungen die Decharge ertheilt, die specielle Revision aber größtentheils den Landräthen überlassen hat.

---

7) Kommunal-Vermögen.

Das Gemeinde-Vermögen ist hier noch viel geringer als im Regierungs-Bezirke Aachen; eine vollständige Uebersicht desselben war nicht gleich zu erlangen; nur von den Waldungen constirt die Größe, welche 54,720 Morgen beträgt. Der größte Theil dieser Waldungen gehört den Gemeinden in den Kreisen Euskirchen, Rheinbach und Bonn, welche überhaupt am meisten begütert sind. In dem Kreise Bergheim besitzt ungefähr die Hälfte der Gemeinden eigenthümliches Vermögen, welches besonders in Wiesen besteht. Im Landkreise

Köln

Digitized by Google

Köln hat nur die Gemeinde Hammel ein erhebliches Vermögen. Auf der rechten Rheinseite sind die Gemeinden, mit Ausnahme des Sieg-Kreises, in welchem nur drei Bürgermeistereien kein Kommunal-Vermögen haben, fast alle ohne eigenes Vermögen. Außer den Gemeinde-Waldungen kommen hier, wie im Regierungs-Bezirke Aachen, auch Erben- und Gemarken-Waldungen vor; mehrere sind jedoch in der neueren Zeit getheilt worden. Auf der linken Rheinseite schweben wegen mehrerer Waldungen Prozesse über die Frage, ob sie für Gemeinde- oder Erben-Waldungen anzusehen sind?

Die Gemeinde-Schulden, welche nach dem Kriege auf 1,159,171 Rthlr. sich beliefen, waren zu Ende 1835 bis auf 438,070 Rthlr. getilgt, welche größtentheils den Bürgermeistereien Köln, Mühlheim, Siegburg und Wipperfürth zur Last fallen.

---

8) Umlagen.

Wegen Ermangelung von Patrimonial-Einkünften müssen die Gemeinde-Bedürfnisse meistens durch Umlagen aufgebracht werden; diese haben im Jahre 1834 die Summe von 214,647 Rthlr. betragen, was pro Kopf 18 Sgr. ausmacht. Die Umlagen übersteigen fast in der Hälfte der Gemeinden das Maximum der Steuerbeischläge, welches von den Regierungen ohne Ministerial-Autorisation bewilligt werden kann. Bei der Repartition der Steuerbeischläge findet eine Specialisirung nach Maaßgabe der Gegenstände der Verwendung nicht weiter statt, als solche im Gesetze angeordnet ist, an dessen Vorschriften streng gehalten wird, ohne auf die Vortheile, welche einzelne Einrichtungen und einzelne Klassen von Gemeinde-Mitgliedern gewähren, Rücksicht zu nehmen.

Ein Einzugsgeld wird nirgends erhoben; für die rechte Rheinseite ist dasselbe durch die Verordnung des Bergischen Ministeriums vom 17. September 1810 abgeschafft worden, in dessen Folge die geringen Gemeinde-Nutzungen auch hier nach Familien-Häuptern vertheilt werden.

---

9) Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Die Kultuskosten werden auf der linken Rheinseite, wenn unter den Betheiligten nicht über eine andere Veranlagung eine Einigung getroffen wird, in Ermangelung eines besonderen Kirchen-Vermögens nach Maaßgabe der Gesetze vom 5. Mai 1806, 30. December 1809 und 14. Februar 1810 von der Civilgemeinde bestritten, und nöthigenfalls durch Steuerbeischläge aufgebracht. Auf der rechten Rheinseite, wo unter der Großherzoglich Bergischen Regierung dieserhalb keine besondere Verordnungen ergangen sind, werden sie der alten Verfassung gemäß und in subsidium von den Pfarrgenossen bezahlt.

Digitized by Google

Die Schulbedürfnisse, so weit sie aus dem Schulvermögen und dem Schulgelde nicht gedeckt werden können, sind auf beiden Rheinseiten, und zwar auf der rechten Rheinseite in Folge des Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811, lediglich eine Last der Gemeinden, wozu alle Eingesessenen ohne Rücksicht auf den Confessions-Unterschied beitragen müssen.

Der Schulverband schließt sich an den Gemeinde- und nicht an den Pfarrverband an und springt nur selten in andere Bürgermeistereien über.

---

10) Resultate des Gemeinde-Haushalts.

Die Gemeinde-Bedürfnisse haben im Jahre 1834 eine Summe von 479,502 Rthlr. erfordert, wovon 244,647 Rthlr. durch Steuerbeischläge gedeckt worden sind. In Ermangelung einer Zusammenstellung sämmtlicher Rechnungs-Abschlüsse, können die Resultate des Haushalts nicht näher angegeben werden.

V. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

1) Eintheilung in Bürgermeistereien und Gemeinden.

Der Regierungs-Bezirk von 97 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 739,855 Einwohnern, zerfällt in 193 Bürgermeistereien, welche 192 Katastral-Steuer-Gemeinden bilden.

Diese Differenz zwischen den Bürgermeistereien und Steuer-Gemeinden ist erst neuerlich durch Vereinigung zweier Bürgermeistereien zu Einer Steuer-Gemeinde erstanden, sonst stimmt die Steuer-Gemeinde überall mit der Bürgermeisterei überein.

Die Zahl der Special-Gemeinden ist in Folge des Verfahrens bei Organisation der Municipalitäten unter der Fremdherrschaft, während deren Dauer die linke Rheinseite des Regierungs-Bezirks zum Roer-Departement und die rechte Rheinseite zum Großherzogthum Berg gehört hat, aus den bei Köln und Aachen angeführten Gründen nicht genau zu bestimmen; es sind jedoch bereits 412 Gemeinden in Ansehung ihres Vermögens und Haushalts aus dem Gesammthaushalte der Bürgermeisterei ausgesondert und selbstständig gestellt worden.

---

2) Städte.

Der Regierungs-Bezirk enthält 61 Städte mit $\frac{2}{3}$ der Gesammtbevölkerung, unter den 20 über 4000 Einwohner zählen (Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Duisburg, Mühlheim, Essen, Wesel, Emmerich, Kleve, Neuß,

Digitized by Google

Lennep, Ronsdorf, Remscheid, Kronenberg, Merscheid, Dorp, Solingen, Höhscheid und Burscheid).

Die Städte Burg, Ratingen, Essen, Kleve, Xanten, Geldern und Uerdingen stehen mit keinen Landgemeinden im Bürgermeisterei-Verbande. Die Außenbürgerschaften, welche bei den meisten Städten, außer den zuletzt genannten, vorkommen, haben theils den Charakter von Landgemeinden und theils die Eigenschaft von Ansiedelungen auf den städtischen Feldmarken. Ob das Eine oder das Andere der Fall sey? ist nur auf den Grund näherer örtlicher Untersuchungen zu bestimmen; in Ansehung von Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Barmen, Lennep und Ronsdorf, welche mit Außenbürgerschaften in Verbindung stehen, ist es daher zweifelhaft, ob sie nur eine städtische oder eine ständische und ländliche Gesammtgemeinde bilden. In den erst bei Einführung der ständischen Verfassung wegen ihrer gewerblichen Bedeutung zu Städten erhobenen Landgemeinden im Bergischen, Burscheid, Leichlingen, Höhscheid, Dorp, Merscheid, Wald und Kronenberg, ist Stadt- und Landbezirk nicht zu unterscheiden.

Die Städte in den Kreisen Elberfeld, Lennep, Solingen, Duisburg, Krefeld und Gladbach sind fast sämmtlich Sitze bedeutender Handlungshäuser und großer Fabriken; Handel und Fabrikation stehen hier in einer Blüthe, wie in keinem anderen Theile der Monarchie. Die von den städtischen Fabrikherren beschäftigten Arbeiter wohnen größtentheils auf dem Lande, wo sie meistens ein kleines Grundeigenthum besitzen.

---

3) Landgemeinden.

In den Kreisen Duisburg, Rees, Kleve und Geldern und in einem Theile des Kreises Krefeld findet sich, wie in dem benachbarten nördlichen Theile von Westphalen, auf dem platten Lande die Hofes- und Kolonats-Verfassung. Die Landgemeinden bestehen aus Kirchdörfern und sporadisch zerstreuten Höfen und Bauerschafts-Verbänden, an deren Stelle in der Herrschaft Broich (Mühlheim) s. g. Oerter, in dem Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden und in einem Theile des Kreises Geldern und Moers Honschaften und in dem ehemaligen Stifte Essen s. g. Quartiere treten.

In den übrigen Kreisen der linken Rheinseite sind die Verhältnisse eben so, wie in den angrenzenden Theilen der Regierungs-Bezirke Köln und Aachen, mit welchen diese Kreise früher größtentheils zum Herzogthum Jülich und zum Kurfürstenthum Köln und unter der französischen Herrschaft zum Roer-Departement, und in den andern Kreisen der rechten Rheinseite eben so wie in dem angrenzenden Theile des Regierungs-Bezirks Köln gestaltet, mit welchem diese Kreise früher zum Herzogthum und nachherigen Großherzogthume Berg gehörten.

Im Rheinthale und in den Kreisen Grevenbroich und Gladbach, so wie in einem Theile des Kreises Neuß, ehemals zu Jülich und Kurköln gehörig, ist

Digitized by Google

der Boden durch Fruchtbarkeit ausgezeichnet, in den Gebirgsgegenden der rechten Rheinseite ersetzt die Industrie die Dürftigkeit des Bodens, im Allgemeinen herrscht überall Wohlhabenheit.

In den Umgebungen der ebengenannten Fabrikstädte, vorzüglich in den Kreisen Elberfeld, Lennep und Solingen, haben sich Handel und Fabriken in großer Ausdehnung auf das platte Land gezogen. Die Landwirthschaft ist hier in den Hintergrund getreten und die Landgemeinden sind mit Fabrik-Etablissements und Fabrikarbeitern angefüllt. Außer den sehr ansehnlichen Kohlenbergwerken an der Ruhr hat der Regierungs-Bezirk keine Bergwerke und nur drei Hüttenwerke.

---

4) Rittergüter.

Die Zahl der Rittergüter beträgt 175 (87 auf der rechten Rheinseite), welche ein jedes im Durchschnitte 170 Rthlr. und zusammen 5% der Gesammt-Grundsteuer des Regierungs-Bezirks entrichten. Dieselben sind im Vergleiche zu den Gütern in den Bezirken von Aachen und Köln durch besondere Eigenthümlichkeiten nicht ausgezeichnet; die Besitzer halten sich jedoch hier schon häufiger auf den Gütern selbst auf und Parzellar-Verpachtungen sind hier nicht so zahlreich; eigene Bewirthschaftung der Güter gehört indessen zu den Ausnahmen.

---

5) Aeltere Verfassung.

Der Regierungs-Bezirk bestand früher aus 20 verschiedenen Territorien. Die älteren Städte, besonders im Bergischen, hatten gewöhnlich eine Außenbürgerschaft, welche zum Stadtverbande gehörte und in Rotten abgetheilt war. Die frühere Verfassung derselben bietet sonst nichts Bemerkenswerthes dar. Von den jetzt vorhandenen Städten sind 14 erst bei Einführung der ständischen Verfassung zu Städten erhoben worden; diese bestehen zum größten Theile aus gewerbreichen Landgemeinden im Bergischen.

Die Verfassung der Landgemeinden in den ehemals Jülichschen, Bergischen und Kurkölnischen Landestheilen nebst den enclavirten kleinen Territorien, welche jetzt die Kreise Grevenbroich, Gladbach, Neuß, Lennep, Elberfeld, Solingen und Düsseldorf, so wie Theile der Kreise Geldern, Krefeld und Kempen bilden, ist schon bei den Regierungs-Bezirken Aachen und Köln dargestellt worden und dabei nur zu bemerken, daß die Honschaften sich in dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks über die ganze linke Seite der Ruhr und in dem westrheinischen Theile über die Kreise Grevenbroich, Gladbach und Neuß, und über einen Theil des Kreises Geldern (das Ober-Quartier) erstreckten und in dem Gebiete der ehemaligen Jülichschen Abtei Gladbach zu größeren Verbänden unter dem Namen: „Geburе" vereinigt waren.

Digitized by Google

In den Kreisen Duisburg, Rees, Kleve, Geldern und Krefeld, so wie in einem Theile des Kreises Kempen, welche hauptsächlich aus dem Herzogthum Kleve und der Grafschaft Moers nebst einem Theile des Herzogthums Geldern zusammengesetzt sind, war das platte Land in Aemter und Herrlichkeiten eingetheilt, welche im Klevischen in Bauerschaften, im Geldern- und Moersischen aber in Honschaften zerfielen. Die Herrlichkeiten waren Patrimonial-Gerichts-Bezirke und bildeten, gleich den Aemtern, eigene Kommunal- und Steuer-Verbände. — Für die einzelnen Aemter bestanden in früherer Zeit Amts-Behörden, welche eine combinirte Justiz-Polizei- und Finanzstelle bildeten; bei der Coccejischen Justiz-Reform in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde aber die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt; für erstere wurden Landgerichte und für letztere, unter Zusammenziehung mehrerer Aemter und Herrlichkeiten zu Kreisen, Landräthe angeordnet; die bisherigen Steuer-Receptoren, welche von den Beerbten gewählt wurden, blieben jedoch in den Aemtern so wie in den Herrlichkeiten fortbestehend und wurden zugleich die Organe der Landräthe bei der Verwaltung der Polizei- und Gemeinde-Sachen. Späterhin wurden mehrere Aemter zu Einer Receptur unter dem Namen von Hauptrecepturen vereinigt. Durch die Organisation der Kreise und Hauptrecepturen wurde der innere Verband der Aemter und Herrlichkeiten nicht geändert, die Jurisdictions-Inhaber behielten, so wie die Gerichtsbarkeit, auch die Polizei und die bisherige Mitwirkung in der Beaufsichtigung der Gemeinde-Angelegenheiten, wurden aber in den Verwaltungssachen den Landräthen untergeordnet. Jede Bauerschaft hatte einen Vorsteher (Bauermeister), welcher unter der Mitwirkung von Schöffen die Orts-Polizei, so wie die Bauerschafts-Kasse, letztere aber unter der speciellen Leitung des Receptors verwaltete. — In jedem Amte und in jeder Herrlichkeit wurden jährlich unter der Leitung des Landraths und des Departements-Raths der Kriegs- und Domainen-Kammer, ein Amts- und Erbentag gehalten, auf welchem die von den Ständen bewilligte Contribution repartirt, die Amts- und Gemeinde-Sachen berathen, die Beiträge zu Amts- und Gemeinde-Bedürfnissen ausgeschrieben und die Amts- und Gemeinde-Rechnungen nach vorgängiger Revision derselben durch Deputirte abgenommen wurden.

Auf dem Amts- und Erbentage wurden auch die Receptoren gewählt; bei den Haupt-Receptoren geschah die Wahl durch Deputirte der betheiligten Aemter. Auf dem Amts- und Erbentage mußten alle Vorsteher und Schöffen erscheinen; jeder Beerbte war an den Verhandlungen auf dem Erbentage mit Stimmenrecht Theil zu nehmen befugt, wenn er 10 Rthlr. Contribution entrichtete oder 4 Morgen holländisch contribuabeln Landes besaß.

In Folge dieser Vereinigung aller Betheiligten auf dem Amts- und Erbentage waren die Amts- und Gemeinde-Sachen sehr ineinander geflossen.

Digitized by Google

conf. die Steuer-Reglements vom 29. August 1687 und 10. Februar 1764, so wie die Verordnung wegen der Wahl der Receptoren vom 1. Juli 1794.

Im Geldernschen hatten die mit großen Vorrechten versehenen Stände eine bedeutende Einwirkung auf die Amts- und Gemeinde-Angelegenheiten.

Von den Rittergütern ist nur zu bemerken, daß in den Klevischen, Moersischen und Geldernschen Landestheilen keine Unterherrschaften, sondern nur Herrlichkeiten vorhanden waren, welche mit weit geringern Vorrechten als die erstern ausgestattet, und nur Patrimonial-Jurisdictionen waren; im Uebrigen traten hier die nämlichen Verhältnisse ein, welche bei den Regierungs-Bezirken Köln und Aachen hinsichtlich der vormals Bergischen, Jülichschen und Kölnischen Landestheile angeführt worden sind.

---

6) Jetzige Verfassung.

Die Gemeinde-Verfassung ist ganz so geblieben, wie sie unter der Französisch-Bergischen Herrschaft angeordnet worden ist, mit den bei Köln erwähnten Modificationen, welche bei der Municipal-Organisation in dem ehemaligen Roer-Departement für die linke Rheinseite und in dem ehemaligen Großherzogthum Berg für die rechte Rheinseite eingetreten sind.

In den Kreisen Duisburg und Rees ist zwar seit 1815 die altländische Gesetzgebung eingeführt, dies hat aber auf die Gemeinde-Verfassung keinen Einfluß gehabt. Während der Fremdherrschaft waren die einzelnen Gemeinden auch hinsichtlich ihres Vermögens und Haushaltes mit einander in dem Bürgermeisterei-Verbande verschmolzen worden; seit der Preußischen Besitznahme ist man aber auf eine Trennung der Gemeinden, hinsichtlich ihres Vermögens und Haushaltes, bedacht gewesen. Für 412 Gemeinden sind bereits Special-Budgets der Bürgermeistereien angelegt; die mit Special-Budgets versehenen Gemeinden sind in der neuesten Statistik und Topographie des Regierungs-Bezirks namentlich angeführt. In den Kreisen Duisburg, Rees, Kleve und Geldern ist die Trennung der Gemeinden am weitesten vorgeschritten und erstreckt sich auf alle Zweige des Gemeinde-Haushalts, während sie in den übrigen Kreisen auf das Patrimonial-Vermögen beschränkt ist. In den Kreisen Grevenbroich, Gladbach und Neuß ist die Separation der Gemeinden noch sehr zurück und findet nur ausnahmsweise statt; die Regierung ist jedoch damit beschäftigt, dieselbe überall auszuführen, wo die Gemeinden übrigens Vermögen haben. Auf der linken Rheinseite sind Bürgermeistereien häufig von geringem Umfange und zu einer gemeinsamen Verwaltung durch Einen Bürgermeister vereinigt; für die 193 Bürgermeistereien des Regierungs-Bezirks sind nur 127 Bürgermeister angestellt.

Die Feststellung der Gemeinde-Budgets und die Revision der Gemeinde-Rechnungen erfolgt bei der Regierung.

Digitized by Google

7) Kommunal-Vermögen.

Das Kommunal-Vermögen gewährt von Grundgütern einen Ertrag von:
124,900 Rthlr.
und von nutzbaren Rechten einen Ertrag von:
109,500 Rthlr. jährlich.
Am meiſten begütert ſind die Gemeinden in den Kreiſen Neuß und Geldern, am wenigſten die Gemeinden in den Kreiſen Elberfeld, Lennep, Solingen und Krefeld.

Die Gemeindegüter beſtehen hauptſächlich in Weiden; die Gemeinde-Waldungen ſind nicht von Bedeutung. Die im Ruhr- und Emſche-Thale vorkommenden Gemarken- oder Intereſſenten-Waldungen ſind, wie die Erben-Waldungen, ein Privat-Eigenthum; auf der linken Rheinſeite ſind dergleichen Waldungen nicht mehr vorhanden.

Die Gemeinde-Schulden, welche nach dem Kriege 4,355,622 Rthlr. betrugen, waren am Schluſſe des Jahres 1834 bis auf
1,438,291 Rthlr.
abgetragen. 60 Bürgermeiſtereien ſind ganz ſchuldenfrei. Die meiſten Schulden laſten noch auf den Gemeinden der Kreiſe Elberfeld, Rees und Geldern.

---

8) Umlagen.

Der größte Theil der Gemeinde-Bedürfniſſe muß durch Umlagen gedeckt werden, bei deren Repartition nach gleichen Grundſätzen, wie im Bezirk von Köln, verfahren wird.

Die Umlagen haben im Jahre 1834 die Summe von 494,873 Rthlr. betragen, was im Durchſchnitt einen Steuer-Zuſchlag von 37 Procent und pro Kopf 21 Sgr. 8 Pf. ergiebt. In 89 Bürgermeiſtereien überſteigen die Steuerbeiſchläge das Maximum, welches die Regierung ohne Miniſterial-Autoriſation bewilligen kann. Ein Einzugsgeld wird nirgend erhoben.

---

9) Kirchen- und Schulbedürfniſſe.

Wegen der Cultus- und Schulkoſten finden auf der linken und reſp. rechten Rheinſeite die nämlichen Verhältniſſe ſtatt, wie im Regierungs-Bezirk Köln; hinſichtlich der Schulkoſten wird jedoch in den Kreiſen Rees und Duisburg ſeit kurzem nach den daſelbſt geltenden Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts verfahren.

Digitized by Google

10) Resultat des Gemeinde-Haushaltes.

Die Gemeinde-Bedürfnisse haben im Jahre 1834 eine Summe von 729,341 Rthlr. erfordert, wovon 429,341 Rthr. durch Umlage gedeckt worden sind. In Ermangelung einer Zusammenstellung sämmtlicher Rechnungs-Abschlüsse können die Resultate des Haushaltes nicht näher angegeben werden.

Berlin, den 30. October 1836.

(gez.) Duesberg.

Digitized by Google
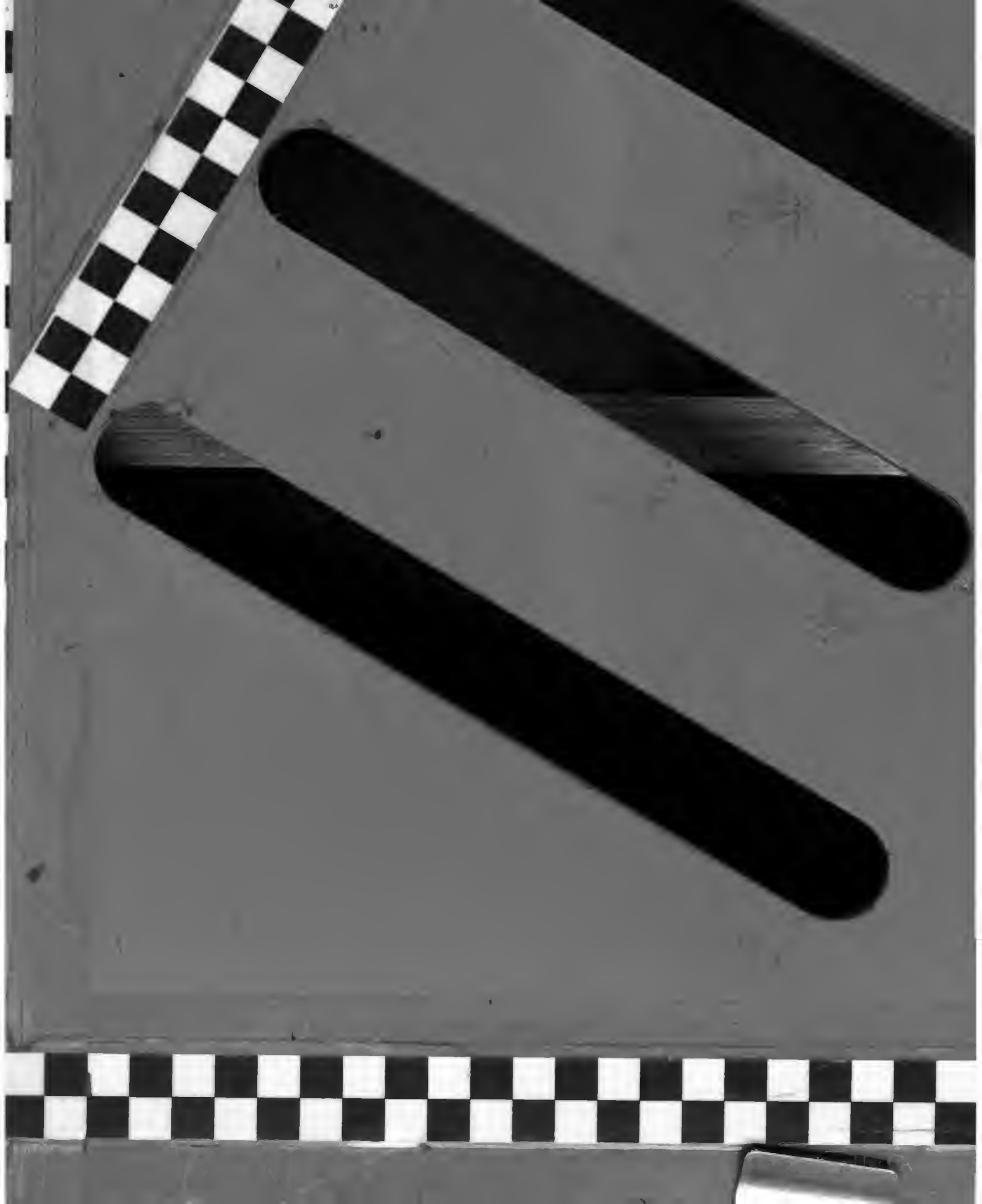
Digitized by Google